

V C
4488



h.

8
8
8

to
be
re

2



h. 34^a, 4.

Vc
4488

Friedens · Vertrag/

Zwischen der
Großmächtigsten / Hochgebornen Fürstin / vnd
Fräwlein / Fräwlein

CHRISTINA.

Der Schweden / Gothen / vnd

Wenden erwehltten Königin / vnd Erb · Für-
stin / Groß · Fürstin in Finnland / Herzogin zu Estland /
vnd Carelen / Fräwlein über Ingermannland / sampt der
Cron Schweden / auff der einen :

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Wie denn auch dem

Großmächtigsten / Hochgebornen Für-
sten vnd Herrn /

Herrn Christian dem Vierd-

ten zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden /
vnd Gothen König / Herzogen zu Schleswig / Hol-
stein / Stormarn / vnd der Ditmarschen / Graffen zu Oldenburg /
vnd Delmenhorst / sampt der Cron Dennemarck vnd Nor-
wegen / auff der andern Seiten :

Auffgerichtet / vnd geschlossen / auff der Gränke bey
Bromsebroo / durch beyder Potentaten / vnd Cronen Bevoll-
mächtigte Commissarien den 13. Augusti / Im
Jahr 1645.

gedruckt Im Jahr 1645.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)





Der Großmächtigsten / Hochgebornen Für-
stin und Fräulein / Fräulein Christinen / der Schweden / Gothen /
und Wenden / erwehleten Königin / und Erb-Fürstin / Groß-Für-
stin in Finland / Herzoginnen in Estland / und Carelen / Fräulein
leins über Jugermannland / unser allergnädigsten Königin /
und Fräulein: wie auch der Reihe Schweden / etc. Räthe / und gevollmäch-
tigte Comissarien.

Wie nachgeschriebene / Axel Oxenstern / Freyherr zu Kymtcho / Herr zu
Fohalm und Tydoen / Ritter / Reichs-Cangler / und Oberland Richter in We-
ster-Nordland / und Lapmarken: Mathias Sopp / Freyherr auff Wollsbeker /
und Biumm und Oberland Richter in Jugermannland: Thuro Stelle / Frey-
herr zu Salstadt / Herr zu Großwhel: und Thuro Sparre / auff Ohrstadt und
Kafwelds: alle drey Allessores in dem Königlischen Hoff Gerichte zu Stoc-
holm / etc. Thun hiet mit zu wissen / nach deme nun eine zetehero zwischen höchst-
bemeldter Ihrer Königlischen Majestät auff der einen: Und dem Durchläuch-
tigsten / Großmächtigsten / Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Christi-
an dem Blerdeen / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen Kö-
nige / Herzogen zu Schleswig / Holfstein / Stormarn und der Diermarcken /
Graffen zu Oldenburg / und Delmenhorst / und der Erone Dennemarck / auff
der andern Seiten / einige Mißverstände / und Irrungen / und vnter andern in-
sonderheit wegen der Seglacion / Commercien / und Zoll-Freyheit im Drey-
Sunde / und was deme anhängig / enstanden / und erwachsen / welche alle zu-
letzt so weit außgebrochen / daß sie die jetzige schwebende Kriegs-Flamme / so zwol-
schen Jhr. Jhr. Maj. Maj. und diesen löblichen Nordischen Reichen / zu
bender Reichen / und dero Vnterthanen und Einwohnern grossen Schaden /
und Verderben / angeündet haben / daß der Durchläuchtigste / Großmächtig-
ste Fürst / und Herr / Herr Ludwlg der XLV. Christlichster König in Franckreich /
und Navarra / wie auch von selnerwegen dessen geliebte Frau Mutter / und Ke-
genin in Franckreich / die Durchläuchtigste / Großmächtigste Fürstin und
Frau / Frau Anna / Königin in Franckreich und Navarra / auß sonderlicher
Affe.

Affection/und Christlichem Mitleiden/so wol mit diese Nordischen Reichem
als auch der ganken/numehr eine lange zeit hero verurberien Christenheit/
für gut befunden/ake möglich vnd billiche Mittel zu suchen vñ zuzugreifen/
wodurch solche angezündete vnd vmb sich fressende Kriegsflame/insonder-
heit in diesen Nordischen Reichem/ausgeloschet/vñ gedempffte/vnd in deren
Stelle Friede/Ruhe/Freundschaft vnd gutes vertragen wiederumb gestif-
tet vnd auffgerichtet/vnd also allen fernern Unglück vorgekommen/auch sol-
cher gestalt zu dem so hochndstigen/vnd vñ mächtig mit verlangen wun-
schenden allgemeinen Frieden in der Christenheit ein anfang gemacht wer-
den könne: Auch zu solchem Ende im verflonnenen Jahre zu beyderselts J.
J. W. W. in Schweden vnd Dänemarc/ den Wolgeborenen Herrn/ Herrn
Cospar Caynerde la Toullerie/ Ritters/ Eursens/ Freyherrn/ Consistorial/
Graffen vnd in disen Nordischen Reichē Extraordinarie Ambassadeurn/ be-
geferiget/ mit Ordre/ beyden J. J. W. W. der Christenheit Zustand zure-
monstriren/danechst zum Vergleich/ vnd friedlichen Consilijs dieselbe zu
vermögen/vnd seines Herrn Unterhandlung/vnd Interposition/ so auch
seinen selbst eigenen Fleiß/Wühe vnd Arbeit/vnd solches alles je ehe/je lieber
im Werke zu erweisen/ Dahero dann Ihre Kön. Maj. so wol durch den
Respect gegen J. J. W. W. zu Frankreich/ als aus eigener Begierde /vnd
Verlangen/ diese Kriegsflamme auszuleschen vnd zu dempffen/ hingegen
Friede vnd Ruhe in allen ihren ReichsGrängen/ wie auch verträgliche
Freundschaft/vnd gut Verständniß mit alle dero Nachbarn/ insonderheit
mit Dänemarc vnd Norwegen/ welche so wol wegen der weitläufftigen
Gränge/ als in viel andere Wege grosse Gemeinschaft mit diesem Reiche
haben/auffzurichten/vnd zu conseruiren bewogen/ sich J. Kön. Maj. in
Frankreich freundlichen Rath/vnd dargebotene Unterhandlung gefallen
zu lassen/vnd genehm zu halten/ vnd in deme Jhr. Maj. zu Dänemarc
gleicher gestalt dero Belieben darinn gegeben/ist darauff erfolget das ver-
mittelst wolacdhren Französischen Ambassadeurs Unterhandlung/ eine
Zusammenkunft auff der Gränge bey Brömsebro/ zwischen beyder Reichen
Commissarien/vnd Bevollmächtigten/ von jeglicher Seiten Vier an der
Zahl/ vnd von gleicher Condition/ gegen den 8. Februari nachst entliche-
nen Jahrs bewilliget vnd verabschiedet worden/woselbst wir vorgebachtet/
auff angezeigtem Tage/ vnd Stelle/ höchstbemeldter Jhr. Majest. vnd der
Eron Dänemarc/ ReichsRäthen/vnd bevollmächtigten Commessarien/
den Wolgeborenen / vnd Wol. Edlen Herrn/ Corsig Wleseldt/ zu Ecks-

Tag/ Ritters / Reichs- Hoffmeistern / vnd' Stadthaltern auff Wöden/ Herrn
Christian Tomisson zu Scutgarde/ Ritters/ Ihr Kön. Maj. Canzlern / vnd
Stadthaltern vber S. Kunis- Kloster/ Herrn Christopffer Brne zu Asenarck/
Ritters vnd Stadthaltern auff Dragsholm / vnd Herrn Jürgen Seefeld/ zu
Kess/ R Intzl. Land Richten in Seeland/ vnd Stadthaltern in Rückstadt-
Kloster begegnet/ vnd nachdeme wie einer des andern Vollmacht/ vnd Procu-
ratorium durchgesehen/ richtig vnd gnüghafft befunden/ vnd auff beyden sel-
ten verwechselt/ vnd oberleffert/ schad wie in dem Namen der heyligen Drey-
faltigkeit zusammen getreten / diese ganze Zeithero / die zwischen den Reichem
gewesene Zwiß- vnd Streitigkeiten mit höchstem Fleiß ponderiret, vnd exa-
miniret, auch alle Mittel vnd Wege/ vmb selbige beyzulegen/ vnd einen guten/
beständigen/ sichern Frieden/ vnd Freundschafft widerumbzustifften/ vnd zu-
zurichten/ betrachtet/ worbey denn höchstbemeldter Ihrer M. M. in Franck-
reich/ Ambassadeur, seinen höchsten Fleiß/ Dexterität/ Mühe/ vnd Arbeit/ so
lange/ vnd vnverdroßten angewendet / biß daß endlich im Namen/ vnd von we-
gen Ihrer M. M. vnserer allernädigsten Könige/ deren Successoren, vnd der
Kronen Schweden/ vnd Dennemarck/ wie vns der abschaffung aller schweben-
den Irrungen/ Streit- vnd Zwißigkeiten halber/ vnd hingegen vber einen ewig.
währenden/ vnwidercufflichen/ beständigen Frieden/ vnd Freundschafft vergli-
chen/ vereiniget/ verabschiedet/ vnd beschlossen / auch von beyder Ihrer Maj.
Maj. deren Successoren, Räten/ Dienern/ vnd Vnterthanen in Schweden/
Dennemarck vnd Norwegen zu ewigen Zeiten beständig/ fest/ vnd vngeändert/
auff Art/ Form/ vnd Weise/ als folget/ gehalten werden solle.

1. Erstlich weil die Fahrt/ vnd Seglation, durch den Sund / vnd
Belde/ auß der Ost- in die West- See/ vnd von dar wieder zurücker/ wie auch sel-
biger Seglation vnd Durchfahrt angehende Gerechtigkeitt / Zoll vnd Accis
in gleichem andere Beschwerden Freyheit/ neben den Certificationen / v-
ber die Wahren/ auff Schiff vnd Güter/ die wegen befahrenden Vatter schlei-
fes angesteltet/ Inquisitiones, Visitationes, Verhinderungen / Arreste / vnd
Rechts-Processen/ sampt was davon mehr dependiret, zu den jetzigen Moti-
bus, vnd Orlog die Haupt Besachen sein/ als ist nach weitläufftigen/ vnd man-
nigfaltig gepflöggenen Conferenzen vnd Vnterhandlungen/ solches endlich
dergestalt gütlich verglichen/ verabschiedet/ vnd beschlossen / auch im Namen/
vnd von wegen Ihr. Maj. zu Dennemarck/ dero Successorn, vnd der Kron
Dennemarck zugesaget/ vnd versprochen/ daß Ihr. Kön. Maj. in Schweden/
dero

dero Sucefforen, die Könige in Schweden/ und, dero Unterthanen/ und Ein-
wohner in dem Königreich Schweden/ und dem Erzfürstenthumb Strö-
land/ in Ingernanland/ Estland/ und Lieffland/ das Recht/ die Freyheit und
Macht hien/ zu genießen haben sollen/ mit ihren eigener/ so wohl auch ge-
mieteten Schiffen/ Schuten/ und anderen groß- und kleiner Schiffsbefässen/
mundtrec- und ungemundtrecen Drog- oder Kauffart- Schiffen/ durch den
Sund/ und Belt zu siegeln/ wie auch ihre Wahren/ und Güter/ von was Dr-
then oder Eigenschafft dieselbe auch seyn mögen/ noch Beschlossenheit der Zeit/
und eines jedwedern eigenen guten Willens/ und Gelegenheit/ ohn einlig Ver-
bot/ Hinderniß/ und Auffhaltung/ in einigerley Massen/ durch den Sund/ und
Belt zu führen und führen zulassen.

2. Und ist dieses dergestalt zu verstehen/ daß Ihr. Königl. Maj. dero
Sucefforen, und vorbeschriebene dero Unterthanen/ und Einwohnern/ in
Schweden/ Finnland/ Ingernanland/ Estland/ und Lieffland/ soll frey/ und
offen stehen/ nach deren Gefallen/ und guten Gelegenheit/ allerhand Wahren/
und Güter/ ohne Unterscheid/ Exception, oder Limitation, es seyen da wo-
ren/ auß andern Reichern/ oder Städten gefaufft/ und zur Hand gebracht/ in
oder außhalb Reichs gewachsen/ oder gefallene/ und bearbeitete/ insonderheit
allerhand Kriegs- Artmunition, oder was darzu dienlich/ als da seyn mit Na-
men Kupffer/ Messing- oder Eyserne Stücke/ grosse/ und kleine/ Musque-
ten/ Pistolen/ Waffen/ Degen/ Kugeln/ Pulver/ Luntten/ Salpeter/ oder was
zur Arbeit und Artillerie gehörig/ und wie es immer Namen haben mag/ und
zum Kriegsgebrauch dienlich ist/ es werde gleich aus Schweden/ Finnland/
Ingernanland/ Estland/ Lieffland/ auß Pommern/ Mecklenburg/ Lübeck/ und
den Preussisch- und Ehrländischen Städten/ in die Länder/ welche an der
West- See liegen/ oder auch auß diesen/ in die Ost- See/ nach Schweden/ und
den vorherführten darunter belegenen Provinzen/ oder des nächsten Weges
nach Pommern/ Mecklenburg/ Lübeck/ den Preussisch- und Ehrländischen/ o-
der andern Städten gebracht/ ohne Hinderniß/ Auffhalten/ Beschwer/ Ver-
bot/ oder einige Taxation durch den Sund/ und Belt zu führen.

3. So sollen auch alle Ihr. Königl. Maj. und dero Unterthanen/ und
Einwohner/ in Schweden/ Finnland/ Ingernanland/ Estland/ und Lieffland
Schiffe und Güter/ von was Sorten dieselbe auch seyn mögen/ nebenst deren
Schiff- Kauffleuten/ und andern Passagieren/ die Schiffe mögen ihnen ganz
eigen/ oder Schwedischen Unterthanen darinnen ein Part zugehören/ wegen

der Zolle/ Accisen, Imposten, Bngelder/ oder was für dergleichen Namen
sie iho haben/ oder künstlich vnter einigem Prætext, wie der auch seyn möchte
erfunden vnd erdacht werden könnten/ so wol mittel zeit die Schiffe in dem
Sund vnd Belt still liegen/ als wenn sie dadurch/ vñ wieder zu rücke gehen/
In erstberühretem Sund vnd Belt/ fr/ v vnd auffer Beschwerung seyn. Sol-
ten aber die Schiffe ganz vnd gar Frembden zustehen/ oder Frembde dar-
innen Part haben / vnd von Schwedischen Vnterthanen gemietet seyn/ so
mügen dieselbe Jhr. Mai. in Dennemarek / die Gerechtigkeit, welche sie
vermögs der Pacten / vnd Gewonheiten / von den Schiffen abzustatten
schuldig/ enweder von dem ganzen Schiffe/ dafern es Frembden ganz zuge-
hörig/ oder nach proportion des Antheils erlegen / vnd solches alles der in
diesem Vertrage für die Schwedischen Schiffe/ Personen vnd Güter/ be-
schriebenen Freyheit/ Gerechtigkeit vñ iunntät in alle wege ungekräncket.

4. Welche der Schwedischen Vnterthanen Seglortion vnd Freyheit/
wegen der Beschwerden/ dergestalt veraccordiret/ vnd von Jhr. Mai.
in Dennemarek/ auch dessen derselben Successoren/ der Dänischen Köni-
ge vnd Cronen Namen angelobet vnd vergewissert ist/ daß alle J. K. M.
vnd dero Vnterthanen/ in Schweden/ Finland/ Ingermannland/ Estland
vnd Lieffland/ diese vorhin erzehlte Freyheit vnd Gerechtigkeit/ auff Perso-
nen, Schiffe, Güter vnd Wahren / sie mögen inn oder aufferhalb Reichs
erworben oder beygebracht seyn/ ohne vnterscheid gentsessen/ vnd hinfürs alle
vorbeschriebene Schwedische Schiffe/ Güter/ Brieffe/ Schrifften/ wie auch
die Schiffe/ welche Schwedische Güter führen/ nebenst darauff befindliche
Personen/ so wol im Sund als Belt/ von allen Inquisitionen/ Visitatio-
nen/ Messungen/ Arresten/ Anhaltungen/ Rechts Processen/ Confiscatio-
nen/ oder andern Beschwerden befreyet/ vnd Exempt seyn/ vnd vber diesele-
ben/ so weit sich die Durchfare/ Navigation/ Commercen/ vnd deren De-
pendentien erstrecken/ kein jus superioritatis, oder darauff erwachsende
Jurisdiction, exerciret, viel weniger ohne ihe/ vnd des Eigeneres Jawort
vnd guten Willen/ jemand/ oder etwas aus den Schiffen genommen/ noch
dieselbe einiger massen zu Dienste gezwungen werden sollen.

5. Dieweilen aber die Certificationen/ vnd die wegen der Snughaff-
tzeit von den Parten gefassete vnterschiedliche Meynungen vnd anlegun-
gen/ nicht wenig die in dem Sunde angestellte Inquisitionen/ darüber etnge-
liffene Mißverstände/ vñ darauff zwischen den Reichen erfolgten Krieg ver-
an.

anloßet/ vnd verurtheilt haben/ dero halben/ vnd damit hi. für so solchem allen/
vorzubawen/ auch die Schwedischen freyen Schiffe/ vnd Güter / von den an-
dern/ welche dem Zoll/ vnd Bespwerden vnterworfen/ desto besser/ vnd richti-
ger zu vnterscheiden seyn mögen. So hat man bey diesem Articul einen/ sol-
chen Vnterscheid gemacht/ vnd sich dahin verglichen vnd verabschiedet / daß
wenn einige Schwedische Orlog Schiffe/ groß oder klein/ ein/ oder mehr / be-
laden/ oder vnbeladen/ durch den Sund lauffen/ solches/ oder dieselben / in dem
Sunde gegen Cronenburg kommende/ ietzt berührtem Schloß Cronenburg zu
Ehren/ vnd nirgends anders in dem Canal des Sunds/ sein/ oder ihre 2. Top-
Siegel auff der grossen Mast/ biß solches/ oder dieselben die Befestigung passiret/
fallen lassen/ vnd die Schwed. Lösung schliessen/ auch mit der Dänischen Lösung
von dem Schlosse wiederumb gehret werden/ vnd da die Orlog Schiffe alsbald
darauff ohne Niederlassung des Ankers/ ihren Cours fortsetzen / ihnen solches
frey stehen / vnd dieselben zu keinem/ andern Bescheide verbunden seyn sollen.
Würden aber einige Schwedische Orlog Schiffe auß ein. oder anderer Ur-
sache in dem Sunde für Anker setzen/ vnd der Gouverneur auff Cronenburg/
den Capitain des Schiffs/ oder die Schiffe besichtigen/ dieselbe / woher sie kom-
men/ mit Freundlichkeit befragen/ vnd ihren SecPaß. jedoch ohne Zumuthung
einiger weiterer Beschwerde/ zusehen/ begehren lassen: Alsdenn soll der Cap-
tain auff dem Schwedischen Orlog Schiffe/ sich nicht weigern/ des Gouver-
neurs Abgeordneten/ seinen SecPaß vorzusetzen/ vnd sie also bey allen Bege-
benheiten/ einander mit Freundschaft vnd Höflichkeit begegnen: Sonsten in
andere Wege aber/ mit Einziehung der Flaggen / oder dergleichen / nicht be-
schweret werden. So viel ober den Belt betrifft / steht es den Schwedischen
Orlog Schiffen frey/ nach Anleitung des Windes/ vnd der Gelegenheit/ Nye-
burg zu passiren/ doch daß sie/ in der Nähe des Schlosses Nyeburg / die Anker
fallen lassen sollen/ vnd wird es allda/ wie bey Cronenburg im Sunde gehalten.
6. Alle andere Schwedische / Ihr. Königl. Maj. Vnterthanen/ vnd
Einwohnern/ in Schweden/ Finckland/ Ingermanland / Estland / vnd Lieff-
land/ zugehörige/ vnd mit lauter Bürger vnd Einwohner Gütern / vnd Wah-
ren/ beladene Schiffe/ als welche Vermöge dieses Vertrags / vnd Vereint-
gung/ von allen Molestien/ vnd Beschwerden Exempt. vnd befrehet seyn/
sollen von Ihr. Königlichem Maj. selbst/ oder dero Bedienten / in dero selbst
angehenden Sachen/ oder von Bürgemeister vnd Rath in den Städten / etc.
den General-Paß über die Schiffe vnd Güter/ welche Bürgern/ vnd andern
des

des Reichs-Einwohnern / juständig / mit sich führen / welcher mit General-
Worten / das Schiff und Güter / vorbemeldeen Schwedischen Vnerrhancn /
und Einwohnern zugehören / bezeuge ; Was sol solcher Paß nachfolgender Ge-
Ralt lauten :

Concept / eines General See-Passes / für ein Schwed-
dich Schiff / so ganz Schwedisch / und mit Schwedischen Gütern
beladen ist / welches muratis mutandis auff frembde Schiffe / so lau-
ter Schwedische Güter führen / apteret, und gerichtet werden kan.

W Ir Bürgermeister / vnd Rath N. N. thun zu wissen / daß dieses
Schiff N. worauf N. Schiffer ist / Schwedisch / und in vnser
Stadt / (oder einer andern Schwedischen Stadt /) zu Hause / und
mit Gütern / vnd Wahren / so alleine Schwedischen Leuten justän-
dig / beladen / vnd nach der West-See zugehen gewillet / wie solches dessen Ruder
N. nebenst seinen MitRudern / vnd Coasorten / (so ferne mehr MitRuder ge-
funden werden /) für vns / vnd vnserm Gerichte bezeuget / vnd darüber diesen
Vnsern Paß / vnd Vorkunde zum Beweiß / das Schiff und Gut / Vermöge
der Gerechtigkeit / vnd den Reichs- Abschieden / in dem Sund und Belt / von
allem Zoll / vnd Beschwerde befreuet zu seyn gebühret / begehret hat. Vhr-
kündlich haben wir dieses mit der Stadt Insiigel / vnd des Stadtschreibers
Vnterschrift bekräftiget. Actum &c.

Welchen Paß / nach deme er auß der Zoll-Buden in Helsingner / von den
jenigen / so durch den Sund sieglen / vnd in Røhburg von denen / welche durch
den Belt gehen / vffgewiesen worden / Ihr. Königl. Maj. zu Dennemarek Zöll-
nern eingeliefert werden / vnd dieser hingegen verpflichtet seyn soll / alsfort ob-
ne Auffhalten / seinen Beweiß / mit dem Tag und Daro, daß selbstges Schwed-
dich Schiff und Güter / durchpassiret / vnd seinen SeePaß vorgezeiget / von sich
zugeben / vnd solchen des Inhalts / wie folget :

Concept / des Beweises / so den Zöllnern in Helsing-
bör / vnd Røhburg den Schiffern / so ihre SeePässe / vnd Certificatio-
nen einlieferen / zugeben obliegt.

A Anno 1645. den _____ in dem Monat _____ bei Schiffer
N. in N. zu Hause / mit seinem Schiffe
N. mit seinem SeePaß / oder Certification auff Schiff / vnd
Güter vberantwortet. Datum N. _____ Tag / vnd Jahre / etc.
Zu

Zu mehrer Gewißheit/ist ihm dieser **E**dikt in schwedischer/ vnd ma g also des
Schiff mit den Gütern vnd Leuten/ehr/ vnd einisch/ Dieckheit/ Beschwer/
oder fernere Molestie seinen Weg vnd Cours gehen.

7. Gleicher gestalt soll es mit den von Schwedischen Bürgern / vnd
Einwohnern gemieteten Schiffen. so mit nichts anders/ als ettel Schwe-
dischen Gütern beladen/ gehalten werden/ welche nach dem sie ihren/ mit Ge-
neral Worten abgefasseten SeePaß/ vorerwehnter massen auff d' Zollbuden
zu Helsingöer oder Nyeburg/ gezeiget vnd eingeleuffert/ vnd von dem Zöllner
daselbst/ ihren Beweis/ (so auch ohne verzögerung ihnen gegeben werde sol)
empfangen/ wie auch wegen des fremdden Schiffs/ oder dessen antheils/ die
Gebühr/ (jedoch des Schwedischen Schiffs/ oder dessen Anpatts/ Güter/
vnd Personen / Freyheit vngekränket/) abgestattet haben/ ebener massen
ohne fernere Beschwer/ Hinderniß oder Molestie/ nach deroselben Gele-
genheit ihren Weg vnd Cours gehen mögen.

8. Da auch einig Schwedisch geballastet Rauffardie Schiff/ den
Sund oder Belt passiret/ das soll auch auff Art vnd Weise/ wie vorhin ge-
sagt ist/ auff der Zollbuden zu Helsingöer vnd Nyeburg/ durch ein General
SeePaß seine Beschaffenheit/ vnd daß es in Schweden/ Finland/ Inger-
manland/ Estland oder Itteffland zu Hause/ angeben/ vnd hernacher ohne
fernere Beschwer/ Hinderniß oder Aufhaltung/ gleich wie vorerwehnet/
nach dessen Gelegenheit/ seinen Weg vnd Cours fortsetzen mögen.

9. Sollte aber einig groß oder klein Schiff / so mit theils Schwedi-
schen/ theils andern ausländischen Gütern vñ Wahren/ welche dem Belt in
Sunde vnd Belt vnterwarffen/ beladen were/ durch den Sund vñ Belt ge-
hen/ selbiges soll eine sonderliche Certification auff die Güter vñ Wahren/ so
es für Schwedische Bürger vnd Einwohner/ in Schweden/ Finland/ In-
germanland/ Estland vnd Itteffland geladen hat/ mit sich führen/ vnd selbige
Certification dergestalt formiret seyn/ daß darinnen alle Last Güter/ welche
offen/ loß vnd vngebunden/ mit ihrem Gewicht/ Zahl vnd Masse/ an Schiff-
Pfundem vñ Lasten specificiret/ als da ist: Kupffer/ Messing/ Eisen/ Ebeer
Bock/ allerhäd Bedreydig/ Sals/ eingefalsne Fische/ Butter/ Talch/ Hanff
Glauchs/ oder dergleichen Wahren: Aber Kramerwahren/ vnd w; in Kisten
Pacten/ Fässern oder Tonnen geschlagen vñ eingefasset werden kan/ solchs
soll ohne specification der Wahren/ mit Schwedischer/ vñ eines jedwedern
Werk oder Kennzeichen/ auff den Kisten/ Pacten/ Fässern vñ Tonnen ge-
zeichnet.

zeichnet/ vnd daß selbige Packen/ Kisten/ Fässer vnd Tonnen / nebenst darinnen befindlichen Wahren/ Schwedischen Bürgern/ vnd Einwohnern / zugehören/ In der Certification, ohne Specification der Sorten/bezeuget werden. Gestalt dann mehrer Richtigkeit halber/vnd vmb alle Disparen. vnd Mißverstände zu verhüten/das Formular der Certification hiebey folget:

Concept/der Certification für ein Schwed. Schiff/
 so mit einem Theil Schwedischen / vnd mit einem Theil vnbefreyeten Gütern beladen/welches mutatis mutandis auff ein befrachtet / oder gemietetes fremdes Schiff / zu accommodiren.

Wir Bürgermeister vnd Rabe N. N. thun zuwissen/ daß für was/ vnd vnserm Gerichte/ an vntergelegten Datum N. N. Bürger in dieser Stadt/ (oder einer andern Schwedischen Stadt / oder sonst ein Schwedischer Einwohner/) sich eingestellt/vnd zuerkennen gegeben hat/was,gestalt er in das Schiff N. so N. zug. hörig/vnd worauff N. Schiffer/ einschiffen lassen/ Kupffer / Eysen/ Flachs/ Hanff/ Schiffpfund/etc. Weizen/Rocken/ Gersten/ Last oder Tonnen/etc. Bretter/ Dielen/etc. Mosten Stück/etc. Wein/ Dreyhöffe/ Amen/ Bier/ Last/etc. Packen/ Kisten/ Fässer/ vnd Tonnen/mit allerhand Schwedischen Kram Gütern vnd Wahren/ (den Zahl dazzu gesetzt/) bezeichnet mit N. Kennzeichen/ so ihme / oder dem Bürger vnd Einwohner N. zugehört/begehrende darnechst zum Beweiß diese unsere Certification, daß das Schiff ganz/oder weniger/nebenst ob specificirten Gütern/Vermöge der Gerechtigkeit/vnd des Reichs - Abschieden/in dem Sund vnd Belt/von allem Zoll vnd Beschwerde/befreyet zu seyn/ gebühret. Vhrkundlich haben wir dieses mit der Stadt - Insiegel / vnd mit des Stadt Schreibers Vnterschrifte bekräftiget. Actum.

Vnd wann eine dergleichen Certification, wie erwehnet/nach Anleitung der Wahren eingerichtet/vff der Zoll Buden zu Helsingör/oder Vihing/ vorgezeigt / vnd eingeleffert worden / alsdann sollen die dergestalt certificirte Wahren/ hernacher mit fernerer Visitation, Inquisition, Arrest vnd Detention, Gerichts - Processen/oder Confiscation nicht beschweret/ oder angefochten werden: Da es sich auch begeben/daß wegen der andern de Zoll vnterworffnen Gütern/ einige Inquisition angustellen/ Anlaß vnd Ursach gefunden/ vnd der Vnterschrift so groß seyn würde/ daß das Schiff/ vnd die Segelation durch Auß-



Auffstellung einiger Bürger nicht zu salviren seyn könnte / so sollen die mit
Zoll beschwerete Güter / worauff man einen Argwohn / oder Action haben
wird / alsofort aufgeladen / vnd alldar zu Helsingöer / oder Nyeburg / aufgee-
bracht / auch solches zum höchsten innerhalb 8. Tagen vertriehen werden / dar-
mit das Schwedische oder gefrachtere Schiff / sampt den Schwed. Gütern /
vffs längst eh 8 Tage vergehen / vngestindert seinen Cours möge fortsetzen kön-
nen / vnd die Schwedische nicht länger vffgehalten / viel weniger der Schwed-
ischen / Finnischen / Ingermanländischen / Estnischen vnd Luffländischen
Untertanen vnd Einwohner / Schiffe / Güter vnd Waaren / von wegen
solcher Fauten / oder Verschens / mit einiger Action oder Beschwerde bele-
get / oder bekümmert werden.

10. Wird einig Schwedisch / Finnisch / Ingermanländisch / Estnisch
oder Luffländisch Schiff gefrachet / vnd mit frembden den Zoll vnterworffe-
nen Gütern beladen / sol selbiges nicht weniger auff Schiff / vnd Leute aller
Freiheit / Berechtigkeit vnd Immunitet / so den Schwedischen mit Rechte vñ
in Krafft dieses Vertrages zustehet / genossen / doch daß der frembde Kauff-
mann / in dem Sunde vnd Belt / wegen seiner Güter / die Schwedische Frey-
heit vñ verletzet / Beschaid gebe vnd Rechtigkeit mache.

11. Vad damit vorherührten Schwedischer Untertanen Schiffe vnd
Güter / in ihrer Reise / wider ihren Willen / oder zu ihren Schaden vnd Ab-
gang nicht vffgehalten / oder versäumer werden mögen / so hat man an Den-
nemärckischer Seiten versprochen / in Helsingöer vnd Nyeburg / dergleichen
Anstalt zu machen / daß die Zöllner / oder welcher darzu verordnet wird / sich
alle Tage / vor vnd nach Vortage / zu gewissen Stunden / auff der Zoll Buden
finden lassen / vnd alldar die See Pässe / oder Certificatomen / annehmen / auch
alsofort ohne Verzug / die Beweise in dergleichen Form / wie vorhin beschrie-
ben / ausfertigen / vnd den Schiffen überantworten sollen / damit also die
Schwedischen Schiffe vnd Güter / ohne alle fernere Hinderniß vnd Be-
schwerde ihren Cours fortsetzen / vnd in allen vnangefochren passiren mögen.

12. Beglebe es sich hienächst / daß vorbesagte 3. Köntel. War. Drlogs
Schiffe / oder dero Untertanen eigene oder gemietete Schiffe / durch Vnge-
witter / oder andere Vngelegenheit getrieben / in Dorswegen oder andere Na-
fen in Denemarck / Störbete vnd Anfahr suchen / so sol ihnen solches ohne
Zoll / Inquisition / oder einigerley Beschwerung frey stehen / allein / daß die
Schwedischen Schiffer das Anker Geld / vnd was andern Freunden vnd

Fremden aufgelegt ist / oder wird / bezahlet. Sonsten aber wegen des
Zolls vnd anderer Beschwerung auff die Güter / oder mit etlicher Inquisition
nicht molestiret werden. Ingleichen sollen auch selbige Schiffe der Freyheit
vnd Gerechtigkeit genießen / daß sie zu ihrer Reparation, oder zu der darauff
be findlichen neuen Erquickung / was sie von nöthen haben vnd bedürffen / für
die Billigkeit einkauffen mögen. Selbiger Gerechtigkeit sollen die Dänni-
schen Schiffe in den Schwedischen / oder der darunter gelegenen Provinzen
Hafen / da dieselbe entweder durch Sturm vnd Ungewitter / oder sonstens
vmb ihre Erquickung zu suchen / dahin gerathen / hinwiederumb zu genießen ha-
ben.

13. Wenn es sich auch zu trägt / daß Ihre Königl. Maj. oder dero Suc-
cessoren, die Könige in Schweden / etc / entweder in denen an der West-See
gelegenen ihrer Freunde Länder / etlich Kriegs Volck zu Pferd vnd zu Fuß / wer-
ben lassen / vnd solches in der Ost See bedürffen / oder auch etlich Kriegs- Volck
auß Wester Gothland in die Ost See / durch den Sund vnd Belt / vnd wieder
zurück zuführen / suchen solten / So ist veraccordiret vnd verabschiedet / daß Ihre
Königliche Maj. in Schweden / vnd dero Successoren, solches solle frey ste-
hen / die darinnen in keinerley Weise behindert werden / Jedoch / daß man nicht
mehr / als vffs höchste 1200. Mann / oder weniger / zugleich durchführe / vnd
daß man es zum wenigsten 3. Wochen vorher / ehe es anlanget / Ihrer Maj.
in Dennemarck / etc. vnd dero Successoren, notificire, damit alle Umbrage
benommen / vnd die Passage vngehindert / vnd unperturbiret gelassen werden
möge. Da aber sonstens etliche Officierer oder Schwedische mit ihren Pferden
vnd andern Reisezeug durch den Sund / oder Belt schiffen möchten / das sol ih-
nen ohne etliche Notificaton frey vnd offen stehen.

14. Damit auch künfftig kein Mißverständnis / oder zwischen
diesen Reichen erwachsen möge / wenn etwa beyder Reichen Schiffs- Flotten sich
begegnen / oder ein Dänigs Schiff den andern begegnet / oder daß Schwedische
Schiffe ex occasione in den Sund oder Belt kommen / vnd alldar Ihrer
Maj. in Dennemarck Schiffe oder Flotten / für sich finden / oder diese an etliche
Derther / oder Hafen / da Schwedische Schiffe oder Flotten sich befinden / kom-
men möchten ; So hat man sich hterüber auch dero Gestalt verglichen / daß /
wenn des einen Reichs- Flotte / der andern / in der Ost oder West See be-
gegnet / oder in etlichen Hafen kömpt / sol die eine / die andere freundlich em-
pfangen / vnd beyde einander mit freundlicher Lösung begrüßen / vnd ehren / a-
ber

ber nichts darüber versuchen/oder einige Justification/ was für Prætenſion
auch einer/oder ander/uber das Dominium Maris, oder den Hafen zu machen
hat oder vermag/anzumachen; Dasselbige sol auch/ wenn ein/ oder 2. Schiffe
einander begegnen/in acht genommen werden. Da aber eines/ oder 2. Schiffe
einer ganze Flotte begegnen / alßdenn sol dasselbe / oder beyde / nebenst der
Lösung/das grosse Top Stegel so lange fällen/biß solches/ oder selbige die Flotte
passiret/oder die Flotte in den Hafen gesehet hat/vnd werden nicht, weiter) we-
der zu Einwickelung der Flaggen / oder der gleichen gehalten / noch ihnen ein
mehrers zugemuthet. Auß den Fall aber/das mehr als 2. Schiffe einander
folgen/vnd also eine Flotte machen / alßdann sol man sich beyderselts mit der
Lösung vergnügen lassen/vnd keinem/wider die Fällung des Top Stegels/ noch
etwas anders angemuthet werden.

15. Durch den Sund vnd Belt/mögen eines 2. 3. 4. oder zum höch-
sten 5. Orlogs Schiffe in einer Flotte zugleich/ohne einige Jhr. Maj. zu Den-
nemarck/oder dero Successoren, vorhero beschehene Notification, passiren,
vnd wann sie in den Sund kommen / sollen sie / wie vorher angeedeutet ist/die
Schwedischen Lösung, schlossen/vnd für der Bestung Cronenburg/biß sie selbige
vorbey/das grosse Top Stegel fällen. Finden sie auch alda vor sich Jhr. Maj.
zu Dennemarck Schiffe oder Flotte/alßdann sey alles für eines gerechnet vnd
ketner zu einem mehrern verbunden. Viel weniger ist einige andere Justifica-
tion, noch Einwickelung/ oder Einziehung der Flaggen anzumuthen: Auß
den Fall aber Jhr. Maj. in Schweden/etc. oder deren Successoren, mit mehr
Schiffen vnd grösser Flotte/durch den Sund/oder Belt/ auff einmahl zuge-
hen/von nöthen haben möchten/so ist verabschiedet vnd verglichen/ daß solches
Jhr. Maj. zu Dennemarck vnd dero Successoren/zum wenigsten 3. Wochen
vorhero notificiret werde /damit der Flotte Ankunfft / keine vngleiche Gedan-
cken oder Diffidentz verursachen möge. Vnd wann nun derselben Ankunfft
notificiret ist/sol solches ohne alle Begen Rede von Dahnischer/vnd ohne al-
len zufügenden Schaden/von Schwedischer Seiten vollführet vnd zu Werke
gestellet werden.

16. Was den Zoll beytm Ruden/allwo Jhre Maj. in Dennemarck/etc.
nun etliche Jahr hero dero Galleyen liegen gehabt/vnd den Zoll haben einneh-
men lassen/betrifft / selbigen haben Jhre Maj. zu Dennemarck/etc. htermit ab-
getretten/vnd renunciiret/sich dessen hinfünftg nicht mehr anzunehmen / set-



ner zugentessen / oder zugebrauchen / noch hiernächst auff etnigerley Weise
etlicher Gerechtigkeith sich also anzumassen.

17. Belangend den Zoll welchen Ihre Maj. zu Dännemarc / nun
etliche Jahr her von denen auff der Elbe nach / vnd von Hamburg passir-
renden Schiffen vnd Gütern / zur Glückstadt heben lassen / ist man (t)hats
so weit veraccordiret vnd verglichen daß / weils J. M. zu Dännemarc / zc.
mit den Hamburgern über Beylegung der vorgewesenen Mißverstände /
vnd Abschaffung des Zolls / jeso in Handlung stehen / es in gemein dat en
verbleibet / dafern sie sich vergleichen / vnd der Zoll abgeschafft wird / Ihr.
Maj. in Schweden / zc. auff der Elbe trafiquirende Unterthanen / dessen
auch zugentessen haben / Da aber über verhoffen / mit den Hamburgern diese
Zollstreitigkeit annoch etne zeitlang continuiren / oder die Hamburger zu et-
nigem Zoll sich solten verstehen können / so haben die Dänischen Comissari-
en im Namen J. Kön. M. zu Dännemarc zc. wie auß wegen des Herzo-
gens von Hollstein zugesagt vnd versprochen / daß alle J. R. M. Untertha-
nen vnd Lands Einwohner in Schweden / Finland / Ingermanland / Estland
vnd Lieffland / so auff der Elbe trafiquiren / von allen Ihr. Maj. zu Dänne-
marc zc. vnd des Herzogens von Hollstein / entweder in Bestirzen / oder
auff Schiff vnd Pramen befindlichen / vnd hingelegeten Bedienten / vnange-
fohren : Ingleichen von den Zolls / vnd andern Beschwörungen befreyet /
vnd vnangesehen seyn / auch nicht zu vorzeigung einzeu Seepasses / viel
weniger einer Certificat / ob zu ander justification genöthigt werden sollen.

18. Vnd weil ab den vergangenen Zeiten vnd deren Verlauff besun-
den worden / daß die Freyheit vnd Gerechtigkeith / welche zum theil aus alter
Gewonheit / zum theil vermittelst einiger / zwischen den Reichen gemachten
Verträg vnd Pacten / die Schwedische in Dännemarc vnd Norwegen / vnd
die Dänische vnd Nordische in Schweden / so wol wegen des Viruelli-
Handels vnd Wandels / als der Zoll Freyheit genossen / zum öfftern zwischen
beyden Reichen Haber vnd freit / wie auch Verlust verursachet / vnd zu ver-
schiedenen mahlen des einen Reichsherrn vnd Unterthanen / gegen des an-
dern Obrigkeit vñ Einwohner auffgewieget haben / so daß auch die Freund-
schafft zwischen den Reichen / mehrentheils aus dieser ursache ihren Anstoß
bekommen / vnd fast keine Zusammentunfft zwischen der Reiche Comissari-
gehalten zu seyn befunden wird / welche nicht dieses Bradamen mit sich auff
die Bahn gefüret / obnangesehen / daß solche Freyheit wegen des gegenwär-
tigen allgemeinen Weltaufl / viel weniger jeso / als vorhin / vermag gehal-
ten zu

ten zu werden. Als ist auff beyden Seiten für gut befunden / verrecordiret /
vnd verabschiedet / daß für die Dänische / vnd Nordische in Schweden / vnd für
die Schwedische in Dennemarck vnd Norwegen / alle Zoll vnd Reichwerungs-
Freiheit sol auffgehoben / vnd cassiret seyn: Jedoch den Schwedischen die
Durchfaher vnd Zoll Freiheit in dem Sund vnd Belt / wie gelogt ist / vnge-
kränckelt. Ebener massen sol aller Schwedischer Kauffmanns lauff / mit den
Wahren vber die Gränze in Dennemarck vnd Norwegen / vnd der Dähni-
schen vnd Nordischen Kauffleute lauff mit ihren Wahren / über die Gränze
in Schweden verboten seyn / vnd solches so wol auff dem Lande / als in den
Land- oder Ober - Städten. Wann auch hiernächst einiget Schwedischer
Kauffmann in Dennemarck vnd Norwegen / einiget Handel treiben wolle /
sol er dessen in den an der See verordneten Stapel - Städten / wohin andere
Frembde vnd Freunde kommen mögen / Recht vnd Macht / wie auch selbiger
Freiheit vnd Gerechtigkeit / zugeantessen haben / deren andere Frembde / vnd
Freunde nach Dänischen Rechten / vnd Statuten, auch der Städte Privilegi-
en / vngekränckelt / genießten: Vnd wenn hiernächst einiget Dänischer / oder
Nordischer Kauffmann in Schweden / oder den darunter belegenen Provin-
cien / einiget Handel treiben wolle / sol er in den an der See verordneten Sta-
pel - Städten / wohin andere Frembde vnd Freunde kommen mögen / solches
zu thun / dasselbt Recht vnd Macht / wie auch selbiger Freiheit vnd Gerech-
tigkeit zugeantessen haben / so andere Frembde vnd Freunde / nach Schwedischen
Rechten / vnd Statuten auch der Städte Privilegien / vngekränckelt / genießten /
auff daß Ihre Königl. Maj. in Schweden / vnd Ihre Königl. Maj. zu Den-
nemarck / etc. vngeurtheilt / vnd der eine ohne des andern Einrede / in seinem
Reiche / vnd mit den Seinigen / nach Belegenheit / vnd eigener Willkühr / dispo-
niren vnd ordiniren möge.

19. Mit dem lauff der Elbe zwischen Wester-Bohrland / vnd Wa-
bauß / wie auch der Seglation, nebenst den Commercien auff der Elbe / sol es
auff die Artz vnd Weise / wie auch bey selbiger Gerechtigkeit vnd Freiheit / als
es von Altershero gewesen / verbleiben. Die Elbe habe ihren freyen / vngeur-
theilt vnd vngehinderten lauff / zu beyden Aufslauffen / nach Gothenburg / vnd
Kungelle / vnd was zu dieser einiget Präjudicio in der Elbe gebawet / vnd nte-
dergesencket / solches ist auff zunehmen / vnd widerumb zu reinigen / insonder-
heit mag das jentge / so bey Babauß / vmb die Elbe zu stopffen / eingesencket / von
den jentigen / so soltge Hinderniß darob empfinden / wieder auffgebracht / vnd
der

Der Lauff/so gut/als er vor diesem gewesen/hinwiderumb gemacht werden/
auch sollen die Schwedischen von den Dänischen/vñ Nordischen/vñ diese
von den Schwedischen hertanen nicht gehindert/sondñ vielmehr nach Bil-
ligkeit/vñ der Gebühr befördr/vñ ihnen geholffen/wie nicht weniger dahn
gesehen werden/das die Segelation vñ Fahrt in der Elbe/nach vñ von
Gorbenburg/don allerhand Hinderniß/Belästig.vñ Beschwerung/in alle
Wege/wie von Alters her/auff vñ abwärts/befreyt seyn möge.

20. Es ist auch verglichen/vñ verabschiedet/das Ihre Kön. Maj.
in Schweden/wie bisher/also auch hinfürs/dero Postrevalter in Hel-
göer haben/ingleichen zwischen der Schwedischen Gränze/vñ Hamburg/
dero Posten/welche Ihr. Kön. Maj. vñ dero Unterehanen/auch mehr
andere Schreiben/so hier im Reiche hin/vñ wieder verschicket werden/
tragen/ohne Hinderniß/Auffhaltung vñ Inquisition/lauffen lassen mö-
gen. Gleicher massen sol auch Ihrer Maj. zu Dennemarck frey stehen/dero
Diener in Stockholm zu haben/vñ alldar dero/vñ deroselben Untereha-
nen Geschäfte zu verrichten.

21. Die Land Güter/welche die von der Ritterschafft/die Schwedi-
schen in Dennemarck/vñ Norwegen/vñ die Dänische/vñ Nordische
in Schweden/vor dieser Zeit gehabt haben/vñ nun auff einer/vñ an-
dern Seiten confisciret seynd/seibige sollen dem rechten Eigener restituiret
werden/vñ dieser solche nach jedwedern Reichs Recht vñ Statuten/
auch den vorigen Verträgen/besitzen derselben in allem vngehindert/vñ
vnabgefürget genessen.

22. Vñ wollen der Krieg auff einer/oder der andern Seiten/etliche
Confiscationes verursacht haben/oder sonst den Unterehanen in wärem
dem Kriege/einiger Schade zugestanden seyn mag: Als ist solches alles zu
beyden seiten beygeleget/auffgehoben vñ vergessen: Auch soll alles/was auff
der einen/oder der andern seiten ist confisciret/vñ bereits executiret/oder
zu Abbruch/vñ Schade genommen hat/wie es ist/verbleiben/vñ von kei-
nem Theil/oder dessen Unterehanen hienächst einiger massen erwidert/noch
die da schuldig gewesen/vñ auff Ordre bezahlet/hienächst vñ ihren Credito-
ren darüber inn/ob außershalb Reichs besprochen/oder molestiret werden.

23. Befindet sich aber auff heutigem Dato etwas vngeexecutiret/es
sey zu der Confiscation verurtheilt/oder nicht/wie auch/was für Schuldfor-
derung des einem/ob andern Reichs Unterehanen/vñ Einwohner beyder

Er 9

ht werden/
en/vñ diese
r nach Bil.
iger dahn
vñ von
ng/in alle
e.
ön. Maj.
in Helſin
Damburg/
auch mehr
t werden:
lassen mö
ehen/vero
Unterha
Schwed
Nordische
vñ an
reſtituirt
Statuten/
ert/vñnd
en/erliche
n wären
es alles zu
s/w; auff
iree/oder
d von fet
tedi/noch
n Credito
t werden.
neiree/ es
Guldfor
er beyder
Ero,

Eronen ſelbſten/vñ als die Schwediſchen bey Ihrer Maj. in Dennemarck/vñ
die Dänſch- vñ Nordiſchen bey Ihrer Maj. in Schweden / für der Fehde
auſſtehend gehabe/ vñnd gebühlicher wiſſen beweisen können/darzu ſol ihnen
ohne Verzögerung auffſ ſörderlichſte verholffen vñ Contentement verſchaf
fet werden.

24. Solte auch auff einer oder andern Seiten / entweder in Schwe-
den/oder in Dennemarck/ ſeithero der Fehde/einig Vrrheil in ſeyr ands Prae-
iudiz/oder Nochtheil/es ſey Schwediſchen/in Dennemarck/oder Dänniſchen/
vñ Nordiſchen in Schweden gefället/vñnd außgeſertiget ſeyn / ſelbtges ſol als
vñ außgeſertiget/vñnd vñgefället/geachtet werden/vñnd jedwedern frey ſtehen/ſeyn
Recht auffſ neue zu ſuchen/vñnd zu beweisen.

25. Nach deme Ihre Königl. Maj. die Königin Chriſtina/in Schwe-
den/etc. ſich in dieſer Fehde/eklicher Ihrer Königl. Maj. in Dennemarck/etc.
Beſtungen/Provinzken/Länder vñnd Städten/ in Jütland/Schonen/Hal-
land/Bleeking/Bornholm/Hollſtein/Stormarn vñnd Dithmarſchen / inſon-
derheit aber/vñnd mit Rahmen / Chriſtlan Preiß/Pinneberg/Helſingenburg/
Lands.Eron Laholm/Engelholm / Selffsburg/Hammerhuſen / oder wie ſie
ſonſten Rahmen haben/vñnd genennet werden/ durch die Waffen bemächtiget
haben/vñnd ſelbtge jezt Jure Belli beſitzen: Alß hat im Rahmen vñnd von wegen
der Königl. Maj. in Franckreich / vorbermelder deren Ambaſſadeur/ſleißig
angehalten/ſuadiret, vñnd ermahnet/ daß Ihre Königl. Maj. Unſere Aller-
gnädigſte Königin/Ihrer Maj. in Dennemarck erſtberührte Provinzken/Be-
ſtungen/Städte/vñnd Länder/reſtituirt, wieder vberlaſſen / vñnd abtreten wol-
ten: Welche fleißige vñnd offemahlige Vermahnung/vñnd Rath/Ihre Kö-
nigl. Maj. ſo wol in Betrachtung des manntgſaltigen Vñnglücks/ſo die Con-
tinuation des Kriegs mit ſich führet/vñnd welchem Sie lieber vorkommen wol-
ten/alß auch in Erwegung/wie hoch nöthig es ſey/daß durch dieſen/der Nord-
ſchen Reiche/Frieden vñnd Freundschaft / zu der nun eine lange Zeithero per-
turbirten Chriſtenheit/Vereinigung vñnd Ruhe/ ein guter Eingang gemacher
würden möchte/bey ſich/haben gelten/vñnd Statt finden laſſen: Nicht wollen-
de/daß die groſſe Begierde/Affection vñnd Verlangen/ſo beyde Ihre M. M.
der König/vñnd deſſen Frau Mutter / die Verwitwete Königin / Regentin in
Franckreich/wegen Abſchaffung/der zwifchen dieſen Nordiſchen Reichen / ent-
ſtandenen Streitigkeiten/Verwirrungen/Vñnluſt/vñnd Dilog/getragen/vñnd
erwiliſen/ohne Effect, vñnd Frucht ablauffen ſolten: Bevorab/nach deme Ihre
Maj.

Maj. zu Dennemarck / von dem Königl. Franckösischen Herrn Ambassadeuren
Laadiret vnd vermahnet / für Sich / vnd Ihre Successores, die Dänischen
vnd Nordischen Könige / vnd Cronen / zur Vergeltung / vnd Satisfaction vor
beneldeter restituirten Provinz / Bestungen / Städte vnd Länder / Ihrer
Königl. Maj. vnd dero Successoren, den Schwedischen Königen / vnd Cro-
nen / Jempreeland / mit Herndalen / so sich auß der Schwedischen Seiten des
Stolles / [welches ist das grosse Gebürge / so Schweden / vnd Norwegen schiet-
det /] etwas belegen zu seyn befindet. Bohlande mit Wisby / Stade vnd
Schloß / nebenst dazü gehörigen Inseln vnd Scheeten. Wie auch Desell
mit Arensburg / vnd darunter liegenden Inseln / vnd Zubehörungen / sampt
allen dazü belegenen Land. vnd Leuten / Hohheit / Herrlichkeit / Geist. vnd Weltl
chen Jurisdiction, Schak / Zoll / Ingalde / Renten / vnd Berechtigket / zu Lan-
de vnd zu Wasser / gleich wie die Dänischen / vnd Nordischen Könige / insonder-
heit Ihre Maj. jetzt regierender König / Christian der IV. selbige bisher genos-
sen vnd besessen / abzustehen / vnd abzutreten / bewilliget / vnd beliebet hat / vnd
daß solche hinführo Ihrer Königl. Maj. dero Successoren, vnd der Cron
Schweden / zu ewigem / vnwiderprechlichem Eigenthumb verbleiben / vnd
Folge leisten sollen / wie dieses alles die darüber absonderlich abgefasset / vnd
von Ihrer Maj. vnd den gesampften Reichs - Räten in Dennemarck / vn-
schriebene / vnd versiegelte Cessions - Brieffe / mit mehrern außweisen. Ausser
deme haben Ihre Maj. zu Dennemarck / für Sich / dero Successores, vnd die
Cron Dennemarck / beliebet / Pfandweiß / vnd zur Versicherung / daß alles / was
in diesen Pacten / wegen Ihrer Königl. Maj. dero Successoren, vnd Unter-
thanen / in Schweden / Finnland / Ingermannland / Estland / vnd Steffland /
Commercien, vnd Seglations, Freyheit / durch den Sund vnd Belt / vorer-
zehleter massen verabschiedet worden / recht gehalten / vnd nachgelebet werden
soll / Ihrer Königl. Maj. dero Successoren, vnd dero Cron Schweden / die
nächstfolgende Dreissig Jahr / ganz Halland / mit dessen Bestungen / Loholm /
Helmstadt vnd Warburg / wie auch die darinnen vnd darunter gelegene Städte
se vnd Flecken / Loholm / Helmstadt / Falckenberg / Warburg / vnd Königslas-
cka / sampt dem nach dem alten Rechten / Bränken vnd Landzeichen / darunter
belegenen Land / vnd Lehen / mit dergleichen Condition abzustehen / vnd abzu-
treten / daß Ihre Maj. vnd dero Successoren, vnd die Cron Schweden / erst-
gedachte Provincie Halland / mit ihren Bestungen / Städten vnd Lehen / sampt
allen Rechten vnd Berechtigketen / Renten / Zoll / Ordinarie, vnd Extraordinarie

rie / In gelde / Hobeit / Leichtigkeit / Passort / Misset / In te dreyer ve
benst allen Durchbarkeiten / an Insulin / Wasser / Hasen vnt / Eröhmen / nu
auch Land vnd Leuten / nichts / wie es Nahmen hat / oder haben kan / außgenem
men / sondern allerding / wie die Könige in Dennemarck / vnd sonderlich Ihre
Maj. iehrtregender König / Christian der Vierde selbtge genossen / vnd beses
sen haben / besitzen vnd genieffen / vnd alle deren Einwohner / auff dem Lande /
vnd in Städten / Geist vnd Weltliche / Adel vnd Vnadel / so alldar wohnhaft /
verbleiben / allein Ihrer Kön. Maj. vnd dero Successoren / den Schwedischen
Königen vnd Cronen / in vorberührten 30. Jahren / vnd bis sie ordentlich / vnd
nach Inhalt dieses Vertrages / wieder zurück gelieffert werden / mit Eyd / vnd
Pflichten / zur Huldigung / Treu / Gehorsam vnd Diensten verobligt seyn
sollen: Wie solches der außgefertigte / von Ihrer Kön. Maj. zu Dennemarck /
vnd den sämptlichen Reichs Räten / vnterscriebene / vnd versiegelte Pfand /
vnd Versicherung Brieff / weiter besaget vnd erkläret. Vnd ist bey dieser
Versicherung / dieses Insonderheit verabschiedet vnd versprochen / daß wann
die 30. Jahr verlossen / vnd Holland restituiret werden solle / alsdann Ihre
Kön. Maj. dero Successoren / vnd der Cron Schweden / von Ihrer Majest.
dero Successoren / vnd der Cron Dennemarck / ehe / vnd bevor Holland zu resti
tuiren / entweder dasselbe / oder an dessen Stelle ein anders / so gleich gut / vnd
womit Ihre Königl. Maj. dero Successoren / vnd die Cron Schweden / sich e
ben so wol versichert vnd vergnügen befinden / gegeben werden solle.

Hiנגegen haben auff Ihrer Königl. Maj. Unser allergnädigsten Könige
gin / Ordre vnd Befehl / wir auß vorerzehnten Ursachen / in Krafft dieses Ver
trages / alle das Jus / vnd die Berechtigkeits / so Ihre Königl. Maj. zu den Be
stungen / Schancken / Provinzigen / Städten vnd Territorijs / welche Ihre Kö
nigl. Maj. in dieser Gegend / vermittelst Göttlichen Beystandes / vnd durch
Kriegs Macht erobert / vnd hier nicht per expreflum außgenommen seyn /
Iure Belli haben können / abgestanden / vnd selbtge J. Kön. M. vnd der Cron
Dennemarck widerumb abgetreten / vnd überlieffert / nemlich den dergestalt /
das Züdland / nebenst den Fürstenthümern Schleswig / Holstein / Stormarn /
vnd Dithmarschen / so viel davon in Ihrer Kön. Maj. Händen befindlich / in
sonderheit die Bestung Christian Preis / wie auch Pinneberg / mit der Schan
cke bey Newstadt / sampt mehr anderen / in vorgedachten Fürstenthümern / ein
genommenen / vnd besetzten Schancken / Bestungen / oder Adelichen Häusern /
Item Helsingburg vnd Lands Cron / Steburg / nebenst ein Theil festen Adelich
chen

chen Häusern/in Schonen vnd Bleeking/wie auch Bornholm/sampt darauff
liegenden Hause Hammershausen/mit all den Städten/ Aemptern/ Land Güt-
tern/so in Jütland/den Fürstenthümern Schleswig/Hollstein/Stormarn/
vnd Diemarschen/Schonen vnd Bornholm/oder zu erwähnten Bestunzen
gehörigen/abgetreten werden/vnd sollen selbige/jedoch nur die bloße Bestun-
gen/nebenst den Land Gütern vnd anders nit hes/ hernacher/wenn sie nach Zu-
halt dieses Friedens-Vertrags wieder geliefert seyn/ Ihrer Majest. vnd der
Eron Dennemarck/in all Wege vngehendert / Folge leisten.

27. So haben auch im Namen/vnd von wegen Ihrer Königl. Maj.
zu Schweden/ Ihrer Maj. zu Dennemarck/dero Successoren/vnd der Eron
Dennemarck/wird zugesagt vnd versprochen dz mitterweil Halland in Krafft
dieses Vertrags/ zur Versicherung/vnter Ihrer Kön. Maj. dero Successoren/
vnd der Eron Schweden verbleibet/ Ihr. Königl. Maj. alle die ientigen / so in
Halland wohnhaft seyn/ Edel/vnd Vnadel/ Geist. vnd Weltliche/ Bürger/
vnd Bawren/bey denselben alten Privilegien/ Freyheiten/Dänischen Rechte
vnd Gerechtigkeiten/ auch die Kirchen Ordnung vngeturbtet/vnd einen jed-
wedern/bey dem Seinigen verbleiben lassen/registeren vnd beschützen/auch die
selben nicht weniger/wie vorhin/also auch hinfürs mächtig seyn lassen wollen/
das ihrige zu besitzen/zubehalten/zu verkauffen/oder zu veralieniren/wie auch
nach Belieben sich anders wohin zu begeben/oder zu verbleiben. Insonder-
heit ist denen von Adel/welche beyde in Halland/ vnd anderswo in Denne-
marck Güter haben/vnd lieber in Dennemarck verbleiben wollen/bewilliget/
daß sie nichts desto weniger ihre Güter in Halland vngeturbtet genessen/sel-
bige besuchen/besichtigen vnd darüber nach ihrem guten Willen/vnd Rechte di-
sponiren mögen/jedoch dergestalt / daß Ihrer Königl. Maj. vnd der Eron
Schweden/darinnen das Rechte/die Gerechtigkeiten/der Behorsam vnd Dienst/
so sie vor diesem den Dänischen Königen/vnd der Eron Dennemarck schul-
dig gewesen/geleistet werde. Folgendes/daß die von Adel/welche keine andere
Güter/als in Halland haben/oder sich in Holland auff ihren Gütern mehren-
theils/vnd allezeit auffhalten wollen/ Ihrer Königl. Maj. dero Successoren/
vnd der Eron Schweden/gleich wie sie vor diesen den Dänischen Königen zu-
thun schuldig gewesen/den Huldigungs Eynd zu leisten/vnd sich zum Behor-
samb Treu vnd Dienst/zu verobligiren/gehalten seyn sollen. Alle andere in
Halland wohnende Priester/Bürger vnd Bawren/verbleiben / wie vorhin
gesagt ist/ Ihrer Königl. Maj. dero Successoren/vnd der Eron Schweden/in
abbe

obberührten 30 Jahren/ vnd biß die Restitution ordentlich erweise geschähet/ allein verobligtet/ vnd alle Pröbste vnd Priester gehorchen dem Bischoffe/ od Superintendenten vnd Consistorio/ so Ihre Königl. Maj. ihnen zuordnen werden/ Sonsten ist auch im Namen/ vnd von wegen Ihrer Königl. Maj. dero Successoren/ vnd der Cron Schweden/ zugesaget vnd versprochen/ daß die Bestungen in wärender Zeit/ nach aller Müglichteit/ bey Nacht vnd Esse gehalten/ vnd wenn die 30. Jahr verlossen/ vnd Ihrer Königl. Majest. zu Dennemarck/ dero Successoren/ vnd die Cron Dennemarck/ Ihrer Königl. Maj. dero Successoren/ vnd die Cron Schweden/ mit gleicher guten/ vnd seltsamen Versicherung concentreret vnd vergewissert haben/ alßdann selbige Provincie Halland/ mit vorbenandten Flecken/ Bestungen/ Landgütern vnd andern Zugehör/ Ihrer Kön. Maj. zu Dennemarck/ vnd dero Nachfolgern/ mit guter Richtigkeit restituiret/ vnd wieder vberlieffert werden solle. Wie solches Ihrer Kön. Maj. Reversalen alles mit mehreren nach sich führen.

28. Vnd damit alles desto richtiger vnd gewisser/ auff einer/ oder anderer Seiten zugehen/ vnd kein Mißverständnis wegen der Verwechslung/ Restitution vnd Einräumung erwachsen möge: Alß haben Wir Uns mit den Dänischen Commissarien dergestalt darüber vereiniget/ daß/ nachdem die Restituciones auff beyden Seiten verwechselt vnd außgesteßert seyn/ alßdann den 13. Tag des Monats Septembris/ in Ihrer Königl. Maj. zu Schweden/ auch dero Bevollmächtigten Hände/ Helmstadt vnd Warburg/ eingeräumet/ vnd überlieffert/ vnd auff selbigen Tag zu Ihrer Maj. in Dennemarck Bevollmächtigten Händen/ Lands Cron/ vnd Helsingburg restituiret/ auch darauff alßobald die Schwedische Armee/ vnd Kriegs Volck von allen andern besetzten Häusern/ Schancken vnd Plätzen/ in Schonen vnd Blecking / wie auch auff allen Ländern/ so die Dänischen behalten/ über die Gränze/ in Schonen vnd Halland abgeföhret/ vnd solches mit der wenigsten Verlest/ als zu geschehen möglich / vnd dergestalt verrichtet werden sol / daß erwähnte feste Plätze/ in Schonen vnd Blecking/ innerhalb den 23. Septembris / zu rücke gelleffert/ vnd Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck/ re. Bevollmächtigten/ sampt denen von Adel eingeräumet/ wie auch als Schwedische Armeen/ vber die Schwedische Gränken abgeföhret seyn sollen. Jedoch ist dieses vorbehalten/ daß ferno einige Krancke vnd vnrichtige Soldaten/ oder andere/ so nicht marchiren können/ oder auch einige einzele Diener/ wegen dergleichen Dinge so nicht alsofort abzuführen stehen/ zurücke gelassen werden/ daß dieselbe für die Billigkeit/ biß

in ihrer Gesundheit accommodiret werden / vnd die andern / bis das Hinter-
Laffene abgeföhret wird / verbleiben mögen.

So bald Helmstade vnd Warburg / in Ihrer Königl. Maj. zu Schwe-
den / 2c. Bevollmächtigten / Hände eingeräumet vnd vberließert / soll Ihrer
Kön. Maj. General Feldmarschall in Schonen / dero Commendanten vnd
Obristen / ober die in Jüdland vnd Hollstein liegende Arme / solches alsobald
durch einen Expressen Boten vnd Schreiben / notificiren / mit Dred / alsbald
aus Jüdland / Schleswig vnd Hollstein / Stormarn / Dismarcken vnd Pin-
neberg / mit allen Ihrer Königl. Maj. zustehenden / vnd an denen Enden be-
findlichen Kriegs Völkern / sich mit der geringsten Beschwerung / als gesche-
hen kon zu erheben / vnd zu marchiren / jedoch / daß die festen Plätze / vnd Be-
stungen / bis zu dem rechten / vnd hiernach beschriebenen Abführungs Tag con-
serviret / vnd erhalten werden mögen.

Auff den 31. Tag des Octobris / sollen Ihrer Königl. Maj. zu Denne-
mark / 2c. Befehlshabere / vnd Völker in Jempterland / vnd Herudalen / so
viel / als von den Herudalern auff der Schwedischen Seiten des Strolles bele-
gen / quittiren / vnd selbige mit den Schanzen / so alldar auffgebawet seyn kön-
nen / Ihrer Kön. Maj. zu Schweden / Bevollmächtigten / vberantwortet / vnd
eingeräumet / desgleichen Desel / Arnsburg / zusampft Boheland / mit Wisby /
Schloß vnd Stadt / (jedoch die bloße Bestungen alleine /) wie auch alle ande-
re darunter gehörige Insulen / Scheeren / Schanzen / nebenst Land vñ Leuten /
Ihrer Kön. Maj. in Schweden Bevollmächtigten / angewiesen vnd einge-
räumet werden. Vnd ist dieses dabey abgeredet vnd verabschiedet / daß / weiln
Boheland vnd Desel / Insulen / welche in der offenbahren See belegen seyn /
vnd man also wegen Gewitter vnd Wind / sich nicht so eigentlich / vnd auff
Tag vnd Stunde zu versichern vermag / auff Dähuischer Seiten derohalben
versprochen vnd zugesaget worden / daß dafern Ihrer Königl. Majest. zu
Schweden / 2c. Bevollmächtige vnd Völker / ein 2. oder 3. Wochen vor ge-
setzem Tage anlangen solten / solche alsdann daselbst auff dem Lande / so lan-
ge / vnd bis der rechte / zu der Einräumung verordnete Tag heran nahet / vnd
nach Inhalt dieses Vertrages / ihnen die Bestungen Wisby vnd Arnsburg /
einzuräumen / vnd die Länder mit den Städten anzuweisen / vnd auffzuragen
seyn können / accommodiret werden sollen. Oder da dieselbe durch Ungewit-
ter vnd Wind verhindert / etliche Tage hernach anlangten / sol solches die
Verantwortung vnd Einräumungen der Bestungen vnd Länder / Boheland /
vnd

vnd Desel/nicht verhalten/oder derselben einig Nachtheil verurtheilen/vnd also die Execution der Einräumung nicht weiter/ als were der Tag recht observiret, vnd in acht genommen worden/ ins Werck gestellet werden, Wor- gegen aber versprochen vnd zugesaget/ daß selbigen Tag/ den 31. Octobris/ Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarek/ Bevollmächtigten, Bernholm/ vnd Ham- mirshausen/ mit darzu gehörigen Land- vnd Leuten/ nebenst Christian- Preißt vnd Pinnebera/ überlieffert/ so wohl auch aus der Schancken bey Rosstadt/ alle Böcker abgeführt/ vnd da ein mehrers/ oder etwas anders/ in den Fürstenthü- mern Schleswig/ Hollstein/ Stormarn vnd Dithmarschen erobert/ vnd einge- nommen zu sehn / befunden werden sollte / solches insgesamt widerumb quit- tet/ vnd den jenigen/ so es vor diesem zugehört hat/ hant/ der eingeräumet/ auch die Böcker mit so geringer Besetzung des Landes/ als möglich ist/ or- dentlich/ vnd wohl heraus geführt werden sollen. Wie dann auch der Ihr. Kön. Maj. zu Dennemarek/ etc. Bevollmächtigte vnd Böcker/ vor oder nach dem zu der Einräumung/ angehesten Tage / zu Bornholm ankommen solten / selbige gleicher massen/ da sie zu frue anlangen/ auff dem Lande/ biß zu rechter Zeit ac- commodiret werden/ vnd deren spätere Anfunfft/ der Überlieffierung des Haus/ s vnd Lands/ gleich wie es zuvor wegen Gohland vnd Desel/ gemeldet worden/ nicht präjudiciren solle/ vnd sol nach diesem Tage Zempferland/ sampt Herrndahlen/ Gohland/ vnd Desel/ nebenst allen ihren Häusern/ Bestungen/ Territorijs, vnd Gerechtigkeiten/ Ihrer Königl. Maj. dero Successoren, vnd der Cron Schweden zu ewigwährendem Eigenthumb zugehören / vnd Halland/ sampt der Bestung Laholm/ Helmstadt/ vnd Warburg/ wie auch deren Lehn/ an Städten vnd Landvolck/ Unterthanen vnd Gerechtigkeiten/ Ihrer Königl. Maj. dero Successoren, vnd der Cron Schweden/ Pfands Weise / vnd zur Versicherung/ auff vorherührte Conditionen/ 30. Jahr lang / Folge leisten/ vnd dagegen alle die übrigen/ jetzt restituirte Bestungen / Länder vnd Städte in Jütdland/ Hollstein/ Schonen vnd Bornholm/ auch da etwas in Norwegen erobert seyn könnte/ Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarek/ dero Successoren, vnd der Cron/ in alle Wege/ vngeshindert/ vnd vntwidersprechlich zustehen / vnd was etwa Ihrer Königl. Maj. in Schweden / oder dero Befelchshabere / auß vorherbesagten Bestungen/ oder Ihrer Maj. zu Dennemarek/ vnd dero Befelchs- habere/ auff an den eingeräumerten/ vnd angewiesenen Bestungen/ in Halland/ Gohland/ vnd Desel/ an Stücken/ Ammunition/ Mobilien/ vnd andern Vor- rath/ (nach demmahl nichts mehr/ als die bloße Bestungen zu lieffern), alsbald nicht

nicht weg zu schaffen vermögen / der eine Theil von dem andern / in Abholung
dessen / so zu rücke geblieben / nicht behindert / sondern ihm vielmehr darinnender
Möglichkeit / vnd Gebühr nach / geholffen / vnd an Hand gegangen werden solle.

29. Dieses ist auch daneben abgeredet / daß / wann Ihrer Kön. Maj.
zu Schweden / Bevollmächtigten / die Bestungen vnd Lande / eingeräumet wer-
den / alsdann zugleich / was für Nachricht wegen Gelegenheit der Güter / Ren-
ten vnd Zingelder / wie auch der Bränken vnd Scheide-Zeichen halber / sampt
was die Justitie angehet / bey der Hand gefunden wird / solches / es sey an Schrift-
ten / Landbüchern vnd dergleichen vnterrichtungen / zugleich überantwortet / vnd
daß hernach mit dem fürderlichsten auff beyden Seiten / 2 oder 3. gewisse Män-
ner bevollmächtigt werden / welche alle Bränken / Scheide-Zeichen / vnd Streite
zwischen den abgetretene n vnd eingeräumeten / vnd den nechst gelagerten / behalte-
nen Provinzlen / besichtigen / vnterscheiden / vnd justifiziren / damit also allem Ha-
ber vnd Mißverstand / desto bequemer vorzukommen seyn / vnd jedweder das /
worzu er mit Recht besuget / genießen möge.

30. Was für Schiffe / Geschütze / Munition / vnd dergleichen Dinge
mehr / sie seyn auff den Bestungen / im Felde / zur See / oder anderswo / b. findlich /
in Zeit dieser Fehde erobert worden / selbige sollen dem Herrn / welcher solche er-
obert / zu gehören / vnd nimmermehr hernach wieder gefordert werden.

31. Alle Gefangene / in was Statu / oder wo sie auch seyn / sollen ohne ei-
nige Kaution wieder loß gegeben werden / auch nicht schuldig seyn / ihre Kost
zu bezahlen.

32. Der Stettinische Friedens-Vertrag / so Anno 1570. wie auch der
Schwedische Friedens-Vertrag / so Anno 1613 zwischen diesen löblichen Kö-
nigreichen auffgerichtet / sollen in ihrem Esse, vnd Vigore, wie dieselbe gewe-
sen / ehe diese Fehde ihren anfang genommen / allerdings vngekränckelt verblei-
ben / vnd denselben durch diese Friedens-Notull, außgenommen die Articul /
welche in gegenwertigem Friedens-Vertrag veraccordiret / vnd speciatim ver-
abschledet seyn / nichts abgehen / vnd derogiren.

33. Alle Ihrer Königl. Maj. zu Schweden / Diener / vnd Vnterhan-
nen / sollen durch Dennemarck / auch Norwegen / auch die darunter gelegene
Provinzlen / zu Wasser vnd Lande / frey / vnd vngelindert wandern / vnd reisen
mögen. Gleicher Gestalt sol Ihrer Maj. zu Dennemarck / Diener / vnd
Vnterhanen / frey / vnd offen stehen / durch Schweden / vnd die darunter gele-
gene Provinzlen / zu Wasser vnd Lande zu reisen vnd zu wandern.

34. Auldereß auch die Pommerische Städte / vnd Wismar in
Mecklenburg / wegen der inhabenden Schwedischen Garnisonen / mit dem
Zoll im Sunde andern Nationen gleich gemacht / vnd folgendes mit dem zwi-
schen diesen Nordischen Reichen entstandenen Kriege ungeschickten seyn. Als
ist auch derselben Sache vnd Interesse zwischen vns alhier abgehandelt / ver-
glichen vnd verabschiedet / vnd von den Dänischen Commissarien / im Nah-
men / vnd von wegen Ihrer Maj. dero Successoren / vnd der Eron Denne-
marck / versprochen / vnd zugesaget worden / daß alle Bürger vnd Einwohner /
in allen Pommerischen Städten / sampt der Stadt Wismar in Mecklenburg /
nach diesem in der Seglacion / Handlung vnd Commercien / den Odenseischen
Vertrag vnd Abschied / so den 25. Julij / Anno 1560. auffgerichtet / vollkom-
lich genossen vnd behalten: Auch also alle Pommerische Städte / nebenst Wis-
mar in Mecklenburg / in diesem der beyden Reiche Vertrag begriffen vnd ein-
geschlossen seyn vnd bleiben sollen.

35. Nach deme nun alle die Irrungen / Zwist vnd Streitigkeiten / wel-
che Ihre Königl. Maj. vnd die Reiche Schweden vnd Dennemarc / 2c. zu der
nunmehr überstandenen / vnd wolgeendigten Fehde vnd Orlog / veranlassen ha-
ben / dero gestalt / wie vorhin erzehlet / gürtlich beygeleget / vnd vertragen seyn:
Als ist auch hiemit abgeredet / verabschiedet vnd beschlossen / daß alle Mißver-
stände / Wiederwill / Unlust / Zwietracht / Uneinigket / Feindschafft / Krieg vñ
Fehde / so bishero zwischen Ihren Maj. Maj. vnd den Reichen / sampt derosel-
ben Dienern / Unterthanen / Freunden vnd Adhärenzen / gewesen ist / wie
auch was für Schaden / Ungelegenheit vnd Abgang / ein / oder dem andern
Theile zugesüget vnd geschehen / geendiget / auffgehoben / vergessen vnd niemer
davon weiter gedacht / oder geandert werden soll / vnd ist dagegen / vnd an dessen
Statt ein sicher beständig / vnd unwiederrufflicher Friede / Freundschafft /
Vertrauen vnd gute Nachbarschafft bewilliget / gestiftet / auffgerichtet / vnd
bekräftiget / also / vnd dergestalt / daß der eine Herr dem andern / mit aller
Freundschafft gewogen / vnd zugethan seyn / dessen Dingen vnd Frommen / mit
Worten vnd Wercken / gleich als sein Eigen / suchen vnd erhalten / befördern /
vnd verthädigen / auch was etwa des andern Person / Regierung / Reich / Land
vnd Unterthanen zu nahe / vnd Schaden seyn möchte / solches abwenden vnd
nach Möglichkeit verhindern sol.

36. Alle Schlöffer / Häuser / Sige oder andere Land Güter / so entweder
Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarc selbst / oder jemanden Ihrer Maj. Un-
terthanen /

D

scriba,

verhauen / Officirern oder Bedienten / angehören / vnd in Dennemarck / Hol-
stein / Schleswigh / Wechelnburg / Rügen Stiffe Bremen / vnd anderweris ge-
legen seyn / vnd in diesem Kriege occupiret / erobert / oder weg gegeben worden /
sollen den rechten Eigener / ohne einige weitere Präension / oder Beschw-
rung wieder vbergeben werden.

37. Dieser gegenwertige / zwischen beyderseltes Majest. Majest. in
Schweden vnd Dennemarck / wie auch den beyden löblichen Nordischen Ket-
ten / Schweden vnd Dennemarck / etc. wol auffgerichteter vnd geschlossener
Friede / sol nun mit Königlichen Brieffen vnd Patenten / innerhalb 6. Wo-
chen a Dato den Unterthanen / auff beyden Seiten / insonderheit auff den
Grängen / kund gethan werden / damit sie sich aller Feindseligkeit enthalten /
vnd hernechst einander in alle Wege / als gute Freunde vnd Nachbarn tracti-
ren mögen. So soll auch von hieraus durch vns beyderseltes Commisforten /
an Ihr. Maj. Mai. vnserer All. rgnädigsten Königen / verordnete Feldherren
vnd Generaln Officirer / wie auch an den Admiral zur See / vñ bey den Arma-
den alsobald geschrieben vnd verordnet werden / alle feindliche Thätigkeiten
einzustellen / vnd dafern nach diesem Dato / vñ ehe der Friede kund würde / ein
Theil dem andern / einig Dauff / Bestung / Stadt / Schiff / Städte / Land / oder
etwas anders / abhändig machen möchte / sol solches alsosort / so bald der Friede
notificiret worden / ohne einige Wiedergeltung / restituiret werden.

38. Nachdem Herrzog Friederichs / Erzbischoffens zu Bremen /
Fürstl. Gn. auch in diesem Kriege mit eingewickelt seyn / vnd vermittelst Ihr.
Königl. Maj. in Schweden / Waffen / so wol das Erzbischoff Bremen / als
auch Stiffe Behrden / darüber occupiret vnd eingenommen worden / vnd die
Zeit jeho nicht weiter zulassen wil / daß S. Fürstl. Gn. Resitution / allhier ab-
gehandelt vnd beschlossen werden kan: Als ist auff der Herrn Königl. Fran-
köischen Ambassadeurs / vorsichtigen Rath / vnd fleißiges Anreiben / den Frie-
den / ohne längern Vffschub zu schliessen / vñ diesen blutigen Krieg / aus solcher
Ursache / nicht länger zu continuiren / für gut angesehen vnd belibet / daß sel-
bige das Erzbischoff Bremen / vnd Stiffe Behrden / angehende Sache / bey
Ihrer Königl. Maj. in Schweden / selbst tractiret / gehandelt vnd geschlossen
werden sol. So ist auch darbenbenst geschlossen vnd verabschiedet / daß S.
Fürstl. Gn. der Erzbischoff / nebenst allen dero Officirern vnd Dienern / in
dieser Pacification sollen eingeschlossen vnd begriffen seyn / auch selbige ihre
Land Güter wieder bekommen / genieffen vnd behalten. Alle Gefangene ohne
Kan.

...nd/ Holl-
...weris ge-
...n worden/
Beschwe-
Majest. in
schen Ket-
schlossener
b 6. Wo-
te auff den
enthaleen/
...n tractat-
...isforten/
...herrea
...Arma-
...igkeiten
würde/ ein
...nd/ oder
der Friede
Bremen/
...elst Ihr.
men/ als
/ und die
...hler ab-
...gl. Fran-
den Frie-
us solcher
/ daß sel/
...ache/ bey
...geschlossen
.../ daß S.
...enern/ in
...bige ihre
...ene ohne
Kan-

Raubt vn loß gegeben/ vnd wegen vorbelegter Erk- vnd Suffrieri Restitucion/
bey Ihrer Königl. Maj. in Schweden/ wie angedeutet ist/ weiter tractiret wer-
ben; Gestalt wir dann auch solches bey Ihrer Königl. Maj. Unser Allergnäd-
igsten Königl. zu recommendiren/ vnd zubefördern/ alhier versprochen vnd
zugesaget haben.

39. Was in dem Fürstenthumb Schleswig vnd Holstein/ von dem zu
Borchorff residirenden Herzogs Friederichs Fürstl. Gn. Landen/ Städten/
Schlössern/ Schancken/ Flecken vnd Häusern/ die Zeit über dieses Krieges/ auff
ein vnd andern Seiten eingenommen vnd erobert/ sol Ihrer Fürstl. Gn. mit
Allem Zugehör/ wie man es gemaden/ auch dero Fürstl. Land/ Leute/ Nobelt/
Gerechtigkeit/ vnd Regalien vorbehalten/ vnangefochten/ vnd in alle Wege vn-
gekränket/ wiederum restituet werden/ vnd da auff Ihre Fürstl. Gn. oder
dero Bediente/ vnd Vnterthanen/ in dieser Fehde/ von einem/ oder andern
Theile/ einige vngleiche Gedancken etwas geworffen/ oder in der Fehde von je-
mand etwas so da könnte/ vnd möchte anders/ als wol ausgedeutet werden/ oder
einigen Mißfallen verursachet haben/ verlauffen/ das sol hie mit gänzlich
auffgehoben vergessen vnd ausgeloschen seyn/ nimmermehr gedacht/ oder zu
jemandes Nachtheil vnd Beschwer/ gehndet werden/ vnd also S. Fürstl. Gn.
Herzogs Friederich zu Holstein/ Borchorff/ nebenst dessen Land/ Nobelt vnd
Gerechtigkeit Rähren/ Dienern/ vnd Vnterthanen/ in diesem Vertrage einge-
schlossen vnd begriffen seyn/ auch dessen vollkômmlich zugenieszen haben.

40. Gleicher gestalt sollen die beyden Graffen/ Anthon Günther/ vnd
Christian/ Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ Herrn zu Jevern/ vnd
Rintephausen/ für sich vnd ihre Erben/ dieser Pacification vollkômmlich zugenies-
zen haben/ vnd da etwas/ so entweder ihnen/ oder ihren Dienern/ vnd Vnter-
thanen anders/ als wol außgedeutet werden könnte/ vorgelauffen/ solches sol hie-
mit beygelegt vnd gänzlich auffgehoben seyn.

41. In diesem Friedens- Vertrage ist auch bewilliget/ daß darinnen alle
zu dem Dänischen Bunde gehörige Städte sollen begriffen vnd eingeschlossen
seyn/ vnd ihrer freyen vngestörten Commercen/ in diesen beyden König-
reichen/ zu Wasser vnd Lande genießzen/ auch die Observantz/ der zwischen den
Reichen vnd Hânsee Städten gewesen/ alten Pacten/ vnd Verträgen/ bis zu
anderer besserer Zeit reserviret werden/ vnd keinen/ weder Stadt- Bürgern oder
Vnterthanen/ wegen einiger Action in diesem Kriege/ etwas Widriges wie-
derfahren.

42. So sol auch in Speele die Stadt Danksig/ mit etingeschlossen/ vnd begriffen seyn/ vnd gleicher massen ihre freye Commerzien/ in beyden Reichen/ zu Wasser vnd Lande/ wie zuvor/ gebrauchen/ vnd da in diesem Relege sich etwas begeben/ so den einen/ oder andern Theil verärgert haben kan/ dasselbige nicht weniger beygelegt/ vnd vergessen seyn.

43. Alle die/ so einige richtige Schulden in Schweden/ entweder bey Ihrer Königl. Maj. vnser allergnädigsten Königin/ oder einem andern/ so nicht allbereits confirmiret/ vnd nach Inhalt des 23. Articuls confirmiret seyn/ wie auch die jenigen/ so auff Boheland/ Desel/ in Zempferland/ Herndalen/ oder Halland/ einige richtige Schuld zu fordern haben/ sollen nach rechtmässigem Beweiß gebühlich confirmiret/ vnd mit Rechte befördere werden. Gleiches gestalt sollen auch des Königreichs Schweden/ vnd der darunter gelegenen Provinzen Einwohner/ so wol/ als die/ so in Boheland/ Desel/ Zempferland/ Herndalen vnd Halland wohnen/ machen haben/ ihre rechtmässige Schulden/ vnd was ihnen mit Rechte zugehört/ entweder bey Ihrer Königl. Maj. in Dennemarck selbst/ oder bey andern einzufordern/ vnd was nicht/ wie zuvor gesagt/ aufgehoben ist/ sol man ihnen bezahlen/ sie vergnügen/ vnd zu dem/ was billich/ vnd rechtmässig/ mit Rechte befördern.

44. Damit nun all dieses obbeschriebene/ in Worten/ vnd dem Befehle/ wie gemeldet worden/ vnd hier verabschiedet/ vnd beschlossen ist/ auff beyden Seiten/ fest/ getrewlich/ auffrichtig/ vnd wol/ nun/ vnd ins künfftige/ gehalten/ vnd ihme nachgelebet werden möge: So ist auch beliebt/ versprochen/ vnd zugesaget/ daß diese unsere gültlich auffgerichtete Pacten/ vnd Verträge/ von beyder Reiche Königen/ der Königin Christina in Schweden/ vnd dem Könige Christian dem Vierdten/ in Dennemarck/ mit eigener Hand vnd Secret confirmiret/ vnd bestätiget/ auch zu mehrer Versicherung/ von beyder Reiche Råthen unterschrieben/ vnd mit deren Insiegel bestätiget werden sollen.

45. Vnd nach deme höchstgedachte Ihre Königl. Maj. der Christlichste König/ vnd dessen vielgeliebte Frau Mutter/ Ihrer Maj. die Königin/ Regentin in Franckreich/ die Mühe auff sich genommen/ vnd wegen des Friedens/ vnd Wolstandes dieser Nordischen Reiche/ sorgfältig gewesen/ auch vermittelst Ihrer Interposition/ vnd angewandten embsigen Suasion, es zu letzt dem Stande gebracht haben: Als ist auch auff beyden Seiten für billig/ vnd zu desto mehrer Festhaltung/ vnd Bekräftigung/ eines zwischen denen Maj. Maj. vnd beyden Reichen/ Schweden vnd Dennemarck/ auffgerichteten/ beständigen

ten vnd stätswährenden Friedens vnd Freundschaft für gut befunden / daß
höchstgemelte J. Maj. Maj. der König / vnd in dessen Namen die Königin
Regensin in Franckreich / von beyden Partien mit ansehnlichen Legationen
beuheet / vnd vmb ihre gute Affection vnd Vorsorge / vber das / so alhier ge-
mache worden / durch Königl. Secret vnd Hand / vmb der Paccen Bestät-
gung / zu bezeugen / gebührllich vermocht vñ persuadiret werden sollen / damit
jedweder zu mehrer Versicherung / davon ein eigen Exemplar haben könne.

46. So ist auch versprochen vnd verabschiedet daß auff jeglicher Sei-
ten einer von den Reichs Rähren vnd ein Secretarius / sich gegen den 13.
Sept. auff den Bräncken bey Marckardh begegnen sollen / mit sich habende
dieser vorerzehlten Paccen Ratification mit beyder Reiche Hand vnd Sigel /
nach der Form / als hier abgeredet ist befestigt vnd bekräftigt. Im gleichen
sollen die Dänische Commissarien / die Reversallen wegen der Versicherung
alles nach der Abrede vnd gebührllich vollzogen / mit sich haben / solche gegen
einander verwechseln / vnd zu Bekräftigung vnd Festhaltung des Friedens
nach Billigkeit / vnd altem Gebrauch / einer dem andern aufantworten.

Zu d. sto mehrer Gewißheit vnd stärkerer Versicherung / daß dieses dero
gestalt vor vns / als vorerwehnet / in alle Puncten gemacht / abgeredet / verab-
schiedet vnd beschlossen ist / vnd an seinen J. Kön. W. vnser allergnädigsten
Königin vnd der Cron Schweden zc. frewillig, fest vnd vnwiderrufflich ge-
halten / gehandhabet vnd nach gelebet / auch darüber die Ratification / gegen
vorgemelten Tag zur Stelle geschaffet / vnd vberantwortet werden sol: So
haben wir dieses mit eigenen Händen vnterscrieben / vnd vnser Signeten
wissenlich darunter sehen lassen / dabeneben an J. Maj. Maj. in Franckreich
wolberührenten Herrn Ambassadeurn vnd Mediatorn / in diesen Friedens-
Tractaten begehrendes / daß zu mehrer Befestigung vnd kräftigern Bezeugen-
niß / Er dieses / nebenst vns vnterscrieben vnd versiegeln wolle. Actum
Brömsebro auff der Bräncke / den 13. Augusti Anno 1645.

Diese vorgeschriebene Paccen vnd Friedens Vertrag / haben Wir vns
lassen vorlesen / vnd dieselbige nach ihrem Verstande in Worten vnd
Articuln / wie sie lauten / vnd vorher verzeichnet stehen / vnserer Ordre /
vnd Instruction in allen Dingen gemäß befunden / daher Wir auch
selbigen bevestiget / sie bewilliget / bekräftiget vnd beständiglich vollzogen
haben: Auch solche hiermit nachmohl in vor Vns / vnser Nachkommen / Suc-
cessores /

D III

cessores /

efforts / vnd die Crön Schweden / genehm halten / bewilligen / bekräftigen vnd
beständiglich vollziehen / In allen Puncten / wie solches bester massen geschehen
kan / vnd mag. Geloben demnach / vnd versprechen bey vnserer Königlichem
Treu vnd Glauben / daß dieses von Uns, Unsern Nachkommen / vnd Suc-
cessoren, wie in gleichen von all. Unsern Räte / Befehllich habern / Dienern
vnd Unterthanen / treulich / fest vnd vnrückerrücklich / zu ewigen Zeiten sol ge-
halten vnd ihm nachgelebet werden: Vnd haben Wir dieses zu mehrer gewis-
ser Versicherung / Festhaltung / vnd Bekräftigung mit eigener Hand vnter-
schrieben / vnd Unser Königlich Secret hierunter / hangen lassen.

So haben Wir auch zu mehrer Versicherung Unsere hier nacheinander
folgende liebe Reichs. Räte / so viel deren bey dieser Zeit haben können / zusam-
men kommen / als da seyn: Herr Peter Brahe / Graf zu Bisingsburg / Frey-
herr zu Rindboholm vnd Lindholm / Reichs Drozet / Præsident in dem Kö-
niglichen Hoff - Gerichte zu Stockholm / auch Ober Land Richter vber Wäst-
mannland / Bergslagen vnd Dalern. Herr Jacob de la Gardie, Graf Lå-
ckö / Freyherr zu Eckholm / Herr zu Kolcka / Ryda / Hopsal / Dagöö vnd Kun-
sa / Ritter / Reichs Marschall / General Feldherr vnd Præsident in dem Königl-
ichen Kriegs - Gerichte zu Stockholm / wie auch Ober Land Richter vber Up-
land. Herr Carl Carlsson Galdenhelm / Freyherr zu Bärquora / Herr zu
Sundbyholm vnd Esby / Reichs. Ammiral / wie auch Ober Land Richter vber
zehen Herrsche in Smaland. Herr Axel Oxenstirn / Freyherr zu Rymitho /
Herr zu Fyholm vnd Tydö / Ritter / Reichs. Cankler / wie auch Ober Land
Richter vber Norland vnd Lapmarck. Herr Gabriel Oxenstirn / Bengtson /
Freyherr zu Norby / vnd Lindholm / Reichs. Schatzmeister / verordneter Gene-
ral Gouverneur vber Liffland / wie auch Ober Land Richter vber Wärmeland.
Herr Phillip Scheding / zu Arnö vnd Skedwy / Præsident in dem Königl-
ichen Hoff - Gerichte zu Dorpt. Herr Gustaff Horn / zu Walla / vnd Haring /
Ritter vnd Feldmarschall / wie auch Ober Land Richter vber Süeder Finn-
land. Herr Mathtias Soop / zu Wälsäcker vnd Rygård / Assessor in dem
Königlichen Hoff - Gerichte zu Stockholm / wie auch Ober Land Richter vber
Ingermannland. Herr Carl Bonde / zu Bordsio vnd Eipelunda / Präsi-
dent in Reichs. Berg. Ampte / auch Ober Land Richter in Carelen. Herr
Ake Axelson zu Gökholm vnd Rinkstad / Reichs. Marschall vnd Ober Land
Richter in Närke. Herr Erich Råhning zu Lagmansö vnd Stösa / Adm's-
ral / wie auch Ober Land Richter in Süedermannland. Herr Jöns Kurek zu
Laufo /

Laufo/ Anoyla/ vnd Klackeburg/ Präsident in dem Königl. Hoffgerichte
 zu Abov / wie auch Ober Land Richter vber Wester Bohland/vnnd Daal/
 Herr Peter Sparre zu Lidboholm/vnd Eugstöb/ CankleyRabt/ wie auch O-
 ber Land Richter vber Calmar/ Lehn/ vnd Oland. Herr Claus Christerfon
 Horn/ Freyherr zu Aminne/ Herr zu Skälhora/vnd Wythuus/ Ritter/ Asses-
 sor in dem Königl. dem Kriegsgerichte zu Stockholm. Herr Johann Oxen-
 stirn/ Freyherr zu Rymitcho/ Herr zu Byholm/ Höningsholm/vnd Tullgarn/
 CankleyRabt/ vnd Bevollmächtigter Legat in Teutschland. Herr Thuro
 Stelle/ Freyherr zu Salestadt/ Herr zu Gröfwyck/ Assessor in dem Königl. dem
 Hoffgerichte zu Stockholm. Herr Knute Posse/ zu Hellekis vnd Hammers-
 toa/ Ober Stadthalter auff dem Schloß zu Stockholm/ wie auch Oberland-
 Richter vber Nord Finnland. Herr Linnare Torstenson zu Keesa/ Jarste-
 naw vnd Kasich/ Feldmarschall / vnnd General Gouverneur in Pommern.
 Herr Lars Ragge/ zu Fiedskette, vnnd Kamsthöholm / General Major/vnnd
 KriegsRabt/ wie auch Oberland Richter vber Oster Bohland. Herr Grie-
 dertich Steinbock/ Freyherr zu Chronobäck/ vnd Orsteen / Herr zu Torpa vnd
 Leena/ Assessor in dem Königl. dem Hoffgerichte zu Stockholm. Herr Thu-
 ro Sparre/ zu Kaffweläs/ vnd Erichstada/ Assessor in dem Königl. dem Hoff-
 gerichte zu Stockholm. Herr Erich Guldensfern/ zu Dynas / vnd Ehräs/
 CammerRabt. Herr Sewed Bäär/ zu Fälnäs vnnd Starholm / Cam-
 merRabt. Herr Gustaff Oxenstirn/ Freyherr zu Rymitcho/ Herr zu Tyrestöb
 CankleyRabt; Dieses mit eigenen Händen unterschrieben/ auch einen jedern
 mit seinem Siegel versiegeln lassen. Gegeben auff Unserm Königl. dem Res-
 idens Schloß Stockholm/ den 4. Tag des Monats Septembris/ im Jahr
 nach Christi Geburt 1645.

CHRISTINA.

Peter Brahe.	Jacob de la Gardie.	Carl Gyldeheltm.
Axel Oxenstierna.	Gabriel Oxenstierna/ Freyherr zu Mörby/vnd Lindholm.	
* Carl Bonde.	Gustaff Horn.	Nathias Soop.
* Axel Oxenstierna.	Ake Arison.	Erich Rünning.
* Peter Sparre.	Peter Sparre.	Elas Christerfon Horn.
* Thuro Stelle.	Thuro Stelle.	Knute Posse.
* Thuro Sparre.	*	Friedrich Steinbock.
Gustaff Oxenstierna.	*	Sewed Bäär.

E N D E.

folgen vnd
 geschehen
 dntglichen
 und Sac-
 Dienern
 ten sol ge-
 ret gewis-
 vnd vnter-
 einander
 n/ zusam-
 urg/ Frey-
 dem Kö-
 er Waf-
 Graff La-
 vnd Kun-
 m Königl-
 ber Sp-
 Herr zu
 chter vber
 Rymitcho/
 oberland-
 Bengtson/
 ter Gene-
 meland.
 Königl.
 Haring/
 er Finn-
 lor in dem
 chter vber
 / Präsi-
 Herr
 oberland-
 sa/ Adm's
 Kurck zu
 Laufo/

QX 9/0 4488

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

VDT7

Me



ULB Halle
004 807 537

3



me





h. 34^a, 4.

Großmā

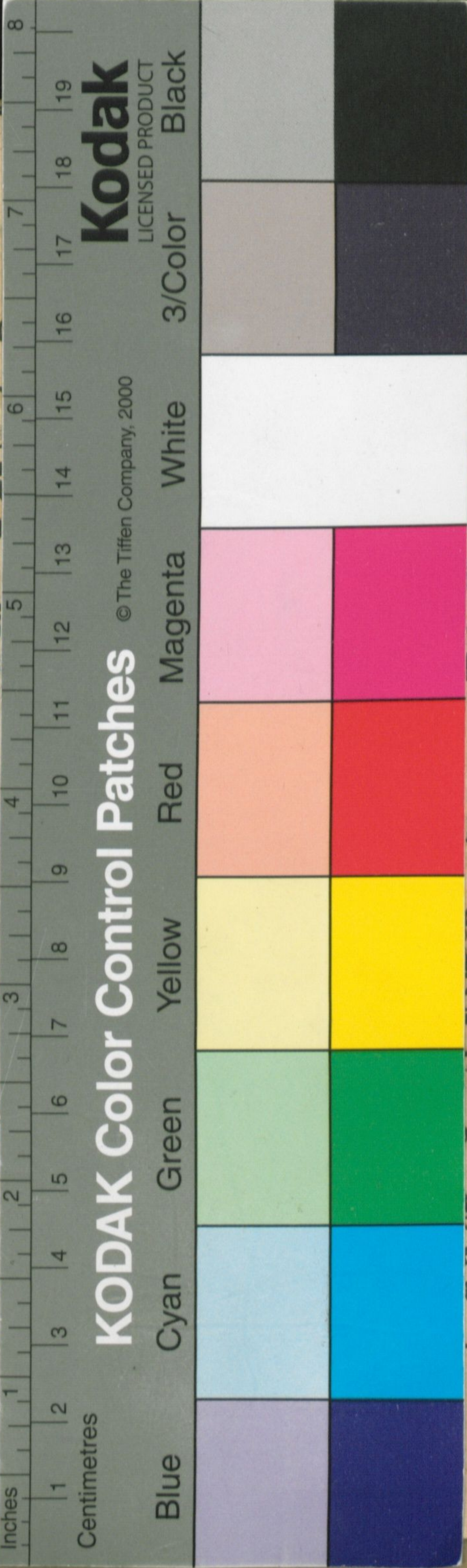
Der S

Wenden e
fin/Groß-S
vnd Carele

Großm

Herrn
ten zu Den
vnd Gothen
kein/Stormarr
vnd Delme

Auffgerichte
Dromschroo/
māch



Vc
4488

fin/vnd

n/vnd

Erb. Für.
zu Esland/
samt der

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

n Für.

Zierd.
Wenden/
vlg / Holl.
Oldenburg/
vnd Nor.

Bränke bey
en Bevoll
n

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE (SAALE)

